

Kooperationsvertrag über die Ausbildung von Pflegefachfrauen und -männern

Zwischen

dem Land Baden-Württemberg
vertreten durch die Maria-Merian-Schule Waiblingen
Steinbeisstr. 4, 71332 Waiblingen

– nachfolgend „Pflegeschule“ genannt –

und

.....
.....
.....

(Träger der praktischen Ausbildung),

– nachfolgend „Träger der praktischen Ausbildung“ genannt –

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

(1) Die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung schließen einen Kooperationsvertrag. Ziel ist die Durchführung der Pflegeausbildung nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes (PflBG) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV), der Finanzierungsverordnung (PflFinV) sowie Landesregelungen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Bei der Pflegeschule handelt es sich um eine staatliche Pflegeschule nach § 9 PflBG i.V.m. § 65 Abs. 3 PflBG (frühere staatliche Altenpflegeschule).

(3) Der Träger der praktischen Ausbildung betreibt (eine) zur Durchführung der Pflichteinsätze geeignete Einrichtung(en) nach § 7 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 PflBG.

§ 2 Durchführung der Ausbildung

(1) Der theoretische und praktische Unterricht wird durch die Pflegeschule entsprechend den Vorgaben des PflBG, der PflAPrV und den dazu erlassenen Landesregelungen erteilt. Der Schulunterricht erfolgt im Blockmodell. Die Pflegeschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung.

(2) Die praktische Ausbildung erfolgt entsprechend § 7 Abs. 1 bis 4 PflBG i.V.m. § 3 und Anlage 7 der PflAPrV im turnusgemäßen Wechsel in der/den Einrichtung(en) des Trägers der praktischen Ausbildung oder in sonstigen praktischen Ausbildungsstätten. Für mindestens 10 % der Ausbildungszeit je Einsatz ist eine Praxisanleitung nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 der PflAPrV zu gewährleisten.

(3) Rechte und Pflichten der Auszubildenden ergeben sich aus dem Ausbildungsvertrag mit dem Träger der praktischen Ausbildung der zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Pflegeschule bedarf. Der/die Auszubildende bleibt über den Träger der praktischen Ausbildung sozial-, unfall- und haftpflichtversichert.

(4) Gemeinsames Ziel von Pflegeschule und Träger der praktischen Ausbildung ist die Vermittlung der Ausbildungsinhalte eine gute organisatorische Abstimmung von Unterricht und praktischer Ausbildung.

(5) Grundlage der Planung der praktischen Ausbildung ist eine zunächst personenunabhängige Planung von Zeiten (z.B. nach Monaten, Wochen) und abzuleistenden Einsatzbereichen (allgemeine stationäre Akutpflege, allgemeine stationäre Langzeitpflege, ambulante Pflege, Pädiatrie, Psychiatrie, Wahlensatz). Diese Planung definiert die Abfolgereihen der Einsatzbereiche mit unterschiedlichen Reihungen. Sie wird unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Regionalen Koordinationsstelle für die generalisierte Pflegeausbildung im Rems-Murr-Kreis von der Pflegeschule im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung aufgestellt. Die Zuordnung der Auszubildenden erfolgt über den Ausbildungsplan, der Bestandteil des Ausbildungsvertrags wird.

§ 3 Ausstattung und Leistungsspektrum der Pflegeschule

(1) Die Pflegeschule ist dafür verantwortlich, dass die Leitung und die Ausstattung den Anforderungen des § 9 i.V.m. § 65 PflBG sowie den landesrechtlichen Regelungen entsprechen.

(2) Die Pflegeschule stellt den theoretischen und praktischen Unterricht gemäß § 2 PflAPrV sicher für

- die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann,
- die Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger

(2) Übt ein Auszubildender das Wahlrecht nach § 59 Abs. 2 oder 3 PflBG aus und kann die Pflegeschule den für den gewählten Abschluss erforderlichen Unterricht nicht selbst sicherstellen, unterstützt sie den Träger der praktischen Ausbildung bei der Suche nach einer anderen geeigneten Pflegeschule, die den Erwerb des gewählten Abschlusses sicherstellen kann und an der dann auch die Prüfung durchgeführt wird.

(3) Die Pflegeschule nimmt Auszubildende auf, die im Ausbildungsvertrag einen Vertiefungseinsatz aus folgenden Bereichen gemäß § 7 Abs. 4 PflBG i. V. m. Anlage 7 PflAPrV wählen

- Allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen oder
- Allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege oder Allgemeine ambulante Langzeitpflege

§ 4 Ausbildungsplätze

- (1) Die Pflegeschule verfügt derzeit über 60 Ausbildungsplätze.
- (2) Die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung vereinbaren mittels der **Anlage** eine Maximalzahl an Ausbildungsplätzen, die vom Träger der praktischen Ausbildung pro Ausbildungsgang in Anspruch genommen werden können.
- (3) In der **Anlage** können zudem Festlegungen zu den Praxiseinsätzen getroffen, die vom Träger der praktischen Ausbildung zur Verfügung gestellt werden können. Hier kann unterschieden werden zwischen Praxiseinsatzplätzen, die der Träger der praktischen Ausbildung grundsätzlich zusagt und darüber hinausgehenden Praxiseinsatzplätzen, die möglicherweise zur Verfügung gestellt werden können. Die Pflegeschule kann 3 Monate vor Beginn jedes Ausbildungsganges abfragen, welche Einsatzplätze der Träger der praktischen Ausbildung für diesen Ausbildungsgang konkret anbieten kann.

§ 5 Aufgaben der Pflegeschule

- (1) Die Pflegeschule übernimmt im Rahmen der Sicherstellung der schulischen Ausbildung folgende Aufgaben:
 - a) Planung, Durchführung und Evaluation des theoretischen und praktischen Unterrichts in Abstimmung mit der praktischen Ausbildung,
 - b) Aufstellung und Weiterentwicklung des Lehrplans, der dem Träger der praktischen Ausbildung zur Verfügung gestellt wird
 - c) Schulverwaltung (Stundenplanerstellung, Zeugnisausstellung, Dozenteneinsatz und -kontakte sowie Abrechnung, Lehrmittelbeschaffung und -pflege),
 - d) Organisation und Durchführung der Leistungskontrollen: Erstellung von Leistungsnachweisen, Erteilung der Jahreszeugnisse nach § 6 Abs. 1 PflAPrV einschließlich der Festlegung der Note für die praktische Ausbildung im Benehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung, Zwischenprüfung und staatliche Abschlussprüfung.
 - e) Überwachung der praktischen Ausbildung anhand der von den Auszubildenden zu führenden Ausbildungsnachweise und durch Sicherstellung von mindestens einem Praxisbegleitungsbesuch durch eine Lehrkraft in der Einrichtung des Praxiseinsatzes je Orientierungseinsatz, Pflichteinsatz und Vertiefungseinsatz,
 - f) Unterstützung und Beratung der Praxisanleiter, insbesondere wenn die Praxisanleitung nicht durch eine nach § 4 Abs. 3 der PflAPrV qualifizierte Person erfolgt,
 - g) Beratung und pädagogische Betreuung der Auszubildenden,
 - h) Bewerberberatung und Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der Bewerber um einen Ausbildungsplatz sowie der Möglichkeiten einer Verkürzung der Ausbildungszeit; das Ergebnis wird dem Träger der praktischen Ausbildung mitgeteilt,
 - i) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung.

(2) Die Pflegeschule hat die Auszubildenden darauf hinzuweisen, dass sie während der praktischen Ausbildung die Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag erfüllen müssen sowie den Anweisungen der Beauftragten der Praxiseinsatzstellen Folge zu leisten haben.

(3) Die Pflegeschule hat die Auszubildenden nachweislich auf die Einhaltung der Schweigepflicht, den Datenschutz - auch im Hinblick auf die Praxiseinsätze - sowie die Wahrung des Stillschweigens zu Betriebsgeheimnissen hinzuweisen. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Ausbildung.

§ 6

Zusätzliche vom Träger der praktischen Ausbildung an die Pflegeschule übertragene Aufgaben

Zusätzliche vom Träger der praktischen Ausbildung an die Pflegeschule übertragene Aufgaben werden in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Schulträger (Rems-Murr-Kreis) geregelt.

§ 7

Aufgaben der Einrichtungen des Trägers der praktischen Ausbildung

(1) Die Einrichtung(en) des Trägers der praktischen Ausbildung hat/haben die praktische Ausbildung der Auszubildenden nach dem vereinbarten turnusmäßigen Wechsel zu übernehmen. Sie erstellt/en die Einsatzpläne mit der konkreten Zuweisung der Auszubildenden zu Einheiten innerhalb der Einrichtung.

(2) Die Einrichtung(en) des Trägers der praktischen Ausbildung ist/sind verpflichtet, die zur praktischen Ausbildung entsandten Auszubildenden zum Zweck der Teilnahme an den theoretischen und praktischen Unterrichtseinheiten von der Arbeit in den Einrichtungen freizustellen. Sie hat/haben die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der übrigen Vorschriften des Arbeitsschutzes zu beachten.

(3) Die Einrichtung(en) des Trägers der praktischen Ausbildung ist/sind verpflichtet, den Auszubildenden während der Einsätze in der Einrichtung die erforderliche Arbeits- und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Einrichtung(en) des Trägers der praktischen Ausbildung ist/sind verpflichtet, am Ende eines jeden bei ihnen durchgeführten Praxiseinsatzes eine qualifizierte Leistungseinschätzung unter Ausweisung von Fehlzeiten zu erstellen. Diese ist dem Auszubildenden bekannt zu machen und zu erläutern und der Pflegeschule zu übermitteln. Fehlzeiten in einem Praxiseinsatz müssen nachgeholt werden, wenn sie nicht nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 PflBG angerechnet werden dürfen oder wenn bei einer Anrechnung der Umfang von 25 % der abzu leistenden Stunden eines Pflichteinsatzes überschritten wird. Dabei darf die Erreichung des Ausbildungsziels eines Pflichteinsatzes durch die Anrechnung von Fehlzeiten nicht gefährdet werden. Die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung legen einvernehmlich fest, wann und ggfs. wo die Nachholung erfolgt, wobei Rücksicht auf die betrieblichen Abläufe der Einrichtung zu nehmen ist.

(5) Der Träger der praktischen Ausbildung muss für mindestens 10 % der Ausbildungszeit je Einsatz eine Praxisanleitung nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 der PflAPrV sicherstellen.

(6) Während eines Praxiseinsatzes hat die Einsatzstelle das fachliche Weisungsrecht. Die Einrichtung, in der ein Praxiseinsatz eines Auszubildenden eines anderen Trägers der praktischen Ausbildung stattfindet, kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und einer damit einhergehenden Unzumutbarkeit die Pflegeschule auffordern, beim Träger der praktischen Ausbildung disziplinarische Maßnahmen wie Umsetzung, Abmahnung bis hin zur Kündigung einzufordern bzw. die sofortige Abberufung des Auszubildenden zu veranlassen.

§ 8**Ausbildungsvergütung**

Die Ausbildungsvergütung wird für die gesamte Dauer der Ausbildung vom Träger der praktischen Ausbildung an den Auszubildenden gezahlt. Dies gilt auch für die Fahrtkostenerstattung.

§ 9**Finanzierung**

(1) Die Finanzierung der Kosten der Pflegeschule erfolgt über die monatlichen Ausgleichszuweisungen der zuständigen Stelle (Ausbildungsfonds).

(2) Der Träger der praktischen Ausbildung erhält von der zuständigen Stelle (Ausbildungsfonds) für die Auszubildenden, mit denen er einen Ausbildungsvertrag geschlossen hat („eigene Auszubildende“), monatliche Ausgleichszuweisungen für die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung und die Kosten der praktischen Ausbildung.

§ 10**Dauer und Kündigung des Vertrags**

(1) Der Vertrag tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Der Vertrag kann von der Pflegeschule sowie dem Träger der praktischen Ausbildung mit einer Frist von 6 Monaten ordentlich gekündigt werden. Begonnene Ausbildungsmaßnahmen werden bis zum Abschluss der Ausbildungsmaßnahme (erfolgreicher Erwerb der Berufsbezeichnung oder Ausscheiden des Auszubildenden) fortgeführt. Eine außerordentliche Kündigung durch die Pflegeschule sowie jeden Träger der praktischen Ausbildung bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11**Zusammenarbeit, gegenseitige Information und Verschwiegenheit**

(1) Die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.

(2) Die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich, sich unverzüglich über besondere Vorkommnisse, unentschuldigtes Fehlen und sonstige Dienstverfehlungen der Auszubildenden zu unterrichten, sofern sie wesentlich für das Ausbildungsverhältnis sind.

(3) Die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekannt werdenden geschäftlichen und/oder betrieblichen Angelegenheiten auch nach Vertragsende Stillschweigen zu bewahren. Sämtliche von der jeweils anderen Vertragspartei erlangten Informationen sind vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich zudem zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz, insbesondere der Vorgaben der DSGVO bzw. der KDO oder des EKD-DSG.

§ 12**Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

§ 13
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

Ort, Datum

Ort, Datum

Träger der Pflegeschule

Träger der praktischen Ausbildung

Anlage

zum Kooperationsvertrag über die Ausbildung von Pflegefachfrauen und -männern

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung (TpA) erhält keine reservierten Ausbildungsplätze, es wird jährlich die Verfügbarkeit geprüft. Dabei gelten folgende Fristen und Termine:

Die Ausbildung beginnt immer zum **1.8.** eines Kalenderjahres.

Die Pflegeschule vergibt ihre Schulplätze ab dem **1.5.** des jeweiligen Kalenderjahres.

(2) Der TpA stellt seine Ausbildungsplätze im folgenden Versorgungsbereich zur Verfügung (vgl. §3(3) dieses Vertrags):

Versorgungsbereich	bitte ankreuzen
Allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen	
Allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege / Allgemeine ambulante Langzeitpflege	

(3) Der TpA kann für seine eigenen Auszubildenden folgende Pflichteinsätze (Fremdeinsätze) selbst sicherstellen:

Einrichtung	Einsatzbereich	Vollständig selbst (VS)/ max. Plätze = Köpfe
<i>z.B. Sozialstation X</i>	<i>Ambulante Pflege</i>	<i>VS</i>
<i>z.B. gerontopsychiatrische Einrichtung Y</i>	<i>Psychiatrie</i>	<i>2</i>

(4) Der TpA stellt die von ihm in Anspruch genommene Zahl an Einsatzplätzen den Auszubildenden seiner Kooperationspartner oder anderer Kooperationspartner der Pflegeschule für deren Pflichteinsatz in der Zeit zur Verfügung, in der seine eigenen Auszubildenden ihrerseits einen Pflichteinsatz anderswo absolvieren.

(5) Der TpA informiert unverbindlich über seine Möglichkeiten, weitere Praxisstellen für Auszubildende seiner Kooperationspartner oder anderer Kooperationspartner der Pflegeschule für deren Pflichteinsatz zur Verfügung zu stellen:

(6) Der TpA ist damit einverstanden, dass die Schule auf ihrer Homepage über die Kooperation berichtet (namentliche Nennung der Einrichtung mit Mailadresse).

(Zutreffendes ankreuzen):

- ja
- nein